

RS UVS Kärnten 2004/10/08 KUVS- 1888/13/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.2004

Rechtssatz

Der Gastgewerbetreibende ist gemäß § 113 Abs. 7 GewO 1994 verpflichtet, ein Verweilen der Gäste im Betrieb über den Zeitpunkt der Sperrstunde hinaus abzuwenden. Selbst das Ankündigen der Sperrstunde ab ca. 03.40 Uhr sowie die an die Gäste gerichtete Aufforderung, das Lokal zu verlassen, reicht nicht, um der oben genannten Verpflichtung in ausreichendem Maße nachzukommen. Die Inanspruchnahme der Hilfe der Gendarmerie durch den Gastwirt stellt ein taugliches Mittel zur Gewährleistung der Einhaltung der Sperrzeitevorschriften dar.

Schlagworte

Sperrstunde, Überschreiten der Sperrstunde, Verpflichtungen des Gewerbetreibenden und Sperrstunde, Gendarmerie und Sperrstunde

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at